



Per Mail: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 15. Oktober 2025

## **Vernehmlassung: 21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Seit 2017 ist die zuständige Behörde bei gemeinsamer elterlicher Sorge gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob die alternierende Obhut im Einzelfall die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. In der Praxis wird jedoch oftmals die Obhut lediglich einem Elternteil übertragen, zumal bestimmte erst- und zweitinstanzliche Gerichte entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die alternierende Obhut nur dann anordnen, wenn beide Eltern damit einverstanden sind. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll diese Praxis korrigiert und die alternierende Obhut gestärkt werden. Dabei werden zwei Varianten vorgeschlagen. Bei der Variante 1 prüft die zuständige Behörde die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei wird auch gesetzlich verankert, dass die blosser Weigerung eines Elternteils der Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegensteht. Bei der Variante 2 wird die zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen zu prüfen, und zwar unabhängig von einem entsprechenden Antrag, sofern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in diesem Punkt Uneinigkeit zwischen den Eltern herrscht. Davon ist allerdings abzuweichen, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

### **Eine Stärkung der alternierenden Obhut zum Wohle des Kindes**

Die Mitte unterstützt entschieden die vorliegende parlamentarische Initiative. Wir sind der Ansicht, dass die alternierende Obhut, sofern die Umstände dies zulassen, den Bedürfnissen und dem Kindeswohl am besten entspricht.

Die alternierende Obhut fördert eine ausgewogene und dauerhafte Beziehung zu beiden Elternteilen. Sie verringert auch das Risiko, dass das Kind bei einer Trennung instrumentalisiert wird. Darüber hinaus ermöglicht die alternierende Obhut den Kindern, ihre Beziehungen zu ihren Grosseltern und dem erweiterten Familienkreis auf beiden Seiten leichter aufrechtzuerhalten, was zu ihrem emotionalen und sozialen Gleichgewicht und ihrer persönlichen Entwicklung beiträgt.

### **Ein Modell, das den heutigen Realitäten entspricht**

Die Entwicklung des Familien- und Berufslebens zeigt, dass heute in vielen Fällen beide Elternteile in der Lage sind, ihre elterlichen Pflichten gemeinsam wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund hält Die Mitte es für unerlässlich, die alternierende Obhut zu stärken, damit beide Elternteile ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber ihren Kindern wahrnehmen können.

Die alternierende Obhut trägt auch zur Gleichstellung der Eltern bei. Sie fördert die Möglichkeit für beide Elternteile – insbesondere für Mütter –, eine berufliche Tätigkeit auszuüben oder wieder aufzunehmen.

### **Variante 1 als bevorzugte Lösung**

Aus all diesen Gründen unterstützt Die Mitte diese parlamentarische Initiative zur Förderung der alternierenden Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge. Beide Varianten zielen in die richtige Richtung. Ganz allgemein begrüsst Die Mitte zudem den grundsätzlichen Vorrang einer Vereinbarung zwischen den Eltern über die Betreuung ihrer Kinder.

Von beiden Varianten bevorzugt Die Mitte die vorgeschlagene Variante 1. Im Gegensatz zur Variante 2 wird der Begriff der alternierenden Obhut nicht als Betreuung zu gleichen Teilen definiert, womit den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung getragen kann. Gleichwohl wird bei der Variante 1 im Unterschied zum geltenden Recht ausdrücklich festgehalten, dass die blosser Weigerung eines Elternteils kein Hindernis für die Prüfung und Anordnung einer alternierenden Obhut darstellen darf. Zudem muss die Behörde die alternierende Obhut nicht nur prüfen, sondern richtigerweise dieser auch den Vorzug geben, wenn sie dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Mitte regt zudem an, bei Variante 1 die Formulierung «wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt» zu streichen, damit die zuständige Behörde die Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut unabhängig von einem entsprechenden Antrag vornehmen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben  
mit freundlichen Grüssen

### **Die Mitte**

Sig. Philipp Matthias Bregy  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel  
Generalsekretär Die Mitte Schweiz